

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 18

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Fachcommission von Technikern und hervorragenden Juristen zur Begutachtung vorgelegt. Die Fachcommission billigte im Princip den Entwurf, worauf derselbe in neuer Fassung als bundesrätlicher Entwurf summt Botschaft an die Legislative zur Erledigung übergeben wurde.

Dem Entwurf des Bundesrates wurden seitens des Nationalrathes nur Abänderungen mehr redaktioneller Natur entgegengestellt und es behält sich der Redner vor, nach Besprechung des bundesrätlichen Entwurfs auf die nationalräthlichen Abänderungen zurückzukommen.

Das neue Patentgesetz in seinem Entwurfe zerfällt in 4 grössere Abtheilungen: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. Anmeldung und Ertheilung der Patente; 3. Von der Nachahmung und 4. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Referent weist darauf hin, dass bei den Patentgesetzgebungen 2 Hauptsysteme vorherrschen, es sind dies das System der reinen Anmeldung und das der Vorprüfung. Diese 2 Systeme sind hauptsächlich repräsentirt durch die in Frankreich und America bestehenden Gesetzgebungen. Bei Feststellung des schweizerischen Patentgesetzes wurde ein System geschaffen, bestehend aus der Combination des Anmelde-systems verbunden mit Vorprüfung, aber unverbindlicher Natur. Das System der reinen Anmeldung lässt den Erfinder über die Neuheit seiner Erfindung im Unklaren, während das System der reinen Vorprüfung wegen der leicht entstehenden Ungerechtigkeiten gegen den Erfinder Schwierigkeiten darbietet. Das schweiz. Patentamt soll consultativ wirken, wobei dem Patent-Anmelder freigestellt ist, die Anmeldung aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen. Das Patentamt kann keine Garantie der Neuheit übernehmen, auch wenn das Patent ertheilt ist.

Das schweiz. Patent-Gesetz beruht in Folge eines bezüglichen Paragraphen der schweiz. Verfassung auf dem Umstand, dass nur solche Objecte patentirbar sind, die durch Modelle dargestellt sind.

Nachdem der Referent die Art des Patentsystems und die Modellfrage als Cardinalpunkte des schweiz. Gesetzes hervorgehoben, tritt er in detaillirter Weise auf die nennenswerthen einzelnen weitern Bestimmungen des Gesetzes ein.

I. *Allgemeine Bestimmungen.* Bezuglich der Beschränkung der Patentfähigkeit wird hervorgehoben, dass solche Erfindungen, die in der „Schweiz“ Offenkundigkeit erlangt haben, nicht als neu gelten, ferner, dass nur gewerblichen Zwecken dienende Erfindungen patentirbar sind und dass die Wirkung eines Patentes sich nicht auf Diejenigen bezieht, welche zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits benutzt haben, ähnlich der deutschen Gesetzesbestimmung.

Das Patent unterliegt den privatrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum.

Die Patenttaxen sind möglichst niedrig gestellt, um auch dem weniger Bemittelten die Erlangung des Patent-Schutzes zu ermöglichen.

Patentgebühren: Anmeldetaxe 20 Fr., I. Jahrestaxe 20 Fr., II. Jahrestaxe 30 Fr. u. s. f., progressiv. Die Gebühren für ein Zusatzpatent kosten 20 Fr.

Die Ausführungsbestimmungen schreiben 3 Jahre vor vom Datum der Anmeldung an.

Die Art. 8 und 9 behandeln die Anmeldung und die Ursachen des Verfalls. Art. 10 schreibt vor, um rechtliche Erledigungen zu fördern, dass auswärtige Patent-Gesuchsteller in der Schweiz Vertreter zu bestellen haben.

Am Schlusse dieses Hauptabschnittes finden wir die Behandlung des Lizenz- und Expropriationszwangs vorgesehen. Für civilrechtliche Klagen hat jeder Canton eine einzige Instanz zu bestimmen, und von da ist nur eine Bundesgerichts-Appellation möglich.

Der II. Theil des Gesetzes behandelt die Capitel der *Anwendung und Ertheilung der Patente*. Dem Gesuch sind die Beschreibungen, Zeichnungen und das Modell des erfundenen Gegenstandes

einzureichen. Die Modellhinterlegung ist für gewisse Classen obligatorisch, wie dies auch in Deutschland und America der Fall ist. Die Gesuchsunterlagen sind in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Referent weist dann noch auf die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen des *provisorischen Patentes* hin, welches den Personen ertheilt wird, welche die Modelldarstellung noch nicht leisten können und doch auf 3 Jahre Priorität für ihre Erfindungen, aber ohne Klagrecht, bis zur Einreichung des Modells geniessen können, bis zur Ertheilung des definitiven Patentes.

Die Publicationen des Patent-Amtes werden den höheren Gerichten, Lehranstalten und Gewerbemuseen gratis zugestellt. Ein Austausch mit ausländischen Patent-Aemtern ist vorgesehen.

Der III. Theil handelt über *Nachahmungen*. Diese können auf dem Wege des Civil- oder Strafprocesses belangt werden. Wissentliche Nachahmungen werden bis auf 3000 Fr. bestraft, während die fahrlässige Nachahmung nur auf civilrechtliche Weise verfolgt werden kann. Das Klagerrecht verjährt nach zwei Jahren. Rechtswidrige Bezeichnung eines Gegenstandes wird bis auf 500 Fr. bestraft. Die Bussen fließen in die Cantonalcassen.

IV. Theil *Schlussbestimmungen* behandeln hauptsächlich die Bestimmungen die Patentunion betreffend.

Einem patentirbaren Erzeugnisse wird ein Prioritätsrecht von sieben Monaten gewährt.

Die cantonalen Bestimmungen bez. Patente, wie z. B. im Canton Solothurn, werden für die Zukunft durch das neue Patentgesetz aufgehoben. Die bisherigen cantonalen Patente haben für die ertheilte Dauer nur für das betreffende cantonale Gebiet ihre Gültigkeit.

Die aus den Patentgebühren überschüssigen Gelder werden meistens zu Nachforschungsarbeiten des Patent-Amtes verwendet.

Aus dem Entwurf des Nationalrathes geht wie bereits angegedeutet und wie nun nachgewiesen wird, hervor, dass derselbe dem bundesrätlichen Entwurfe den gleichen Character belassen und meistens nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen hat. Sämmliche drei Landessprachen sollen nach den Beschlüssen des Nationalrathes für die Gesuche angewandt werden können.

Die eigentliche Fachcommission hat in ca. sechs Sitzungen die einzelnen Fragen gründlich erörtert und es sind die gefahrdrohenden Klippen möglichst vermieden worden, um das Gesetz dem Volke so annehmbar als möglich zu gestalten.

Herr Bundesrichter Morel sprach am Schlusse der Berathungen der Fachcommission die Ueberzeugung aus, dass der Gesetzesentwurf, wie er nun vorliege, den *Bestimmungen unserer Verfassung entspreche*.

Referent schliesst mit der ausgesprochenen Hoffnung, dass das Gesetz den Erwartungen und der hierauf verwendeten Arbeit entspreche, unserer Industrie und Gewerbe zu Nutzen komme und unserem Vaterlande zum Segen gereiche.

P. L.

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht: Ein jüngerer Ingenieur, Schweizer oder Franzose, mit etwelcher Praxis und Kenntniß der deutschen, französischen und womöglich englischen Sprache, in eine Papierfabrik Frankreichs. (546)

Gesucht: Ein technisch gebildeter Angestellter, der deutschen, französischen und englischen Sprache mächtig, in ein Exportgeschäft Englands. (547)

Gesucht: Ein jüngerer Ingenieur für Wasserbauten und Fluss-correctionen. (548)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
Unbest. 7. Mai	Tg. Müller, Rudolfstr. 682 A. Geiser, Stadtbaumeister Chr. Hefti	Winterthur Zürich Haslen, Ct. Glarus Ausserihl	Bestuhlung der katholisch-apostolischen Capelle. Erneuerung des Verputzes etc. an der Wasserkirche und am Helmhaus. Wildbachverbauung in Haslen. Veranschlagt zu 42 000 Fr. Spengler-, Schmied-, Glaser-, Schreiner-, Maler- und Parquet-Arbeiten für das grosse Schulhaus an der Hohl- und Brauerstrasse.
12. "	Schulhausbaucommission	Luzern	Bodenbelag, decorative Schmiede- und Schreinerarbeiten, Glasmalerarbeit für den Kirchenbau Neuenhof-Killwangen.
15. "	Wilh. Hanauer, Architect	Mons, Ct. Graub.	Herstellung einer Wasserleitung von ca. 142 m Länge.
20. "	Vorstand Aug. Hardegger, Architect Baudepartement	St. Gallen Basel	Maurer-, Steinbauer- und Zimmermannsarbeit für den Neubau der Marienkirche. Schlosserarbeiten für den Neubau der St. Johannschule.